

10565/AB

vom 24.01.2017 zu 11014/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0220-III 1/2016



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 11014/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Susanne Winter, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Zwangsheirat“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Selbstbestimmung der Frauen, ist ein nicht wegzudenkendes Merkmal moderner, aufgeklärter, liberaler Rechtsstaaten. Werte wie diese sind daher Bestandteil der Identität Österreichs als demokratische Republik in der Mitte Europas. Der Staat muss daher alles in seiner Macht stehende dafür tun, dass die Rechte von Frauen, gewahrt bleiben und nötigenfalls durchgesetzt werden. Der Anspruch von Staat und Politik kann nie geringer definiert sein als die Chance auf Lebensglück für jede Bürgerin und jeden Bürger zu verteidigen, sofern das mit in einem modernen, liberalen und demokratischen System mit staatlichen Mitteln ermöglicht werden kann. In diesem Sinne verstehen sich die folgenden Ausführungen:

Zu 1:

Ich schicke voraus, dass es in Österreich zwar ein eigenes gerichtliches Verfahren zur Anerkennung ausländischer Ehescheidungen (exakt: ausländischer Entscheidungen über die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, die Ehescheidung oder die Ungültigerklärung einer Ehe sowie über die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe; §§ 97 bis 100 AußStrG), jedoch kein gerichtliches Anerkennungsverfahren für ausländische Eheschließungen gibt. Ob eine im Ausland geschlossene Ehe (auch) aus österreichischer Sicht gültig ist, muss jede Behörde, der sich diese (Vor-)Frage stellt, selbst beantworten, also selbst über die „Anerkennung“ der ausländischen Ehe befinden. Dabei richten sich die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Eheschließung – zu denen sowohl die Ehemündigkeit als auch die Notwendigkeit eines frei gebildeten Eheschließungswillens gehören – nach dem Personalstatut (Heimatrecht) jedes Verlobten (§ 17 IPRG), wobei

jedoch die Anwendung des ausländischen Rechts unter dem ordre-public-Vorbehalt des § 6 IPRG steht.

Jeder Eheteil kann zwar vor Gericht auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe klagen (Zuständigkeitsbestimmungen in §§ 49 und 76 JN), jedoch wird ein jung- und noch dazu zwangsverheiratetes Kind davon selten Gebrauch machen können.

Die materiellen Ehevoraussetzungen wie die Ehemündigkeit richten sich also für jeden Verlobten (getrennt) nach seinem Personalstatut. Wenn nach dem Heimatrecht der Braut Frauen etwa schon mit 14 Jahren ehemündig sind, kann diese Vierzehnjährige aus österreichischer Sicht grundsätzlich heiraten. Nur grundsätzlich deshalb, weil die Anwendung ausländischen Rechts der ordre-public-Kontrolle des § 6 IPRG unterliegt.

Mit der ordre public-Regelung kann Kinderehen mit Flexibilität begegnet werden. Wenn ein starker Bezug zu Österreich besteht, etwa wegen des gewöhnlichen Aufenthalts des oder der Ehegatten in Österreich, wird man auf der Grundlage österreichischen Ersatzrechts die im Ausland geschlossene Ehe als unwirksam ansehen, wenn das maßgebende Recht eine deutliche Unterschreitung der österreichischen Ehemündigkeitsgrenze zulässt. Es gehört zu den österreichischen Grundwertungen, dass die Ehe auf dem freien Willen der Ehegatten beruht (s. etwa OGH 4 Ob 199/00v, 5 Ob 129/02k), der natürlich erst ab einer bestimmten Reife der Person relevant gebildet werden kann. Wirkliche Kinderehen im hier gemeinten Sinn mit deutlichem Bezug zu Österreich werden in der Regel am inländischen ordre public scheitern.

Zu 2 und 7:

Dazu verweise ich auf § 21 IPRG, welcher lautet:

"Eheliche Abstammung

§ 21. Die Voraussetzungen der Ehelichkeit eines Kindes und deren Bestreitung sind nach dem Personalstatut zu beurteilen, das die Ehegatten im Zeitpunkt der Geburt des Kindes oder, wenn die Ehe vorher aufgelöst worden ist, im Zeitpunkt der Auflösung gehabt haben. Bei verschiedenem Personalstatut der Ehegatten ist das Personalstatut des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt maßgebend."

Die Wirkungen der Ehelichkeit richten sich wiederum nach § 24 IPRG, also nach dem Personalstatut des Kindes.

Zu 3:

Die materiellen Ehevoraussetzungen, sohin auch das Ehemündigkeitsalter, richten sich aus österreichischer Sicht nach dem Personalstatut jedes Verlobten, das ist bei österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern das österreichische Recht. Hat eine nach österreichischem Eherecht nicht ehemündige Person im Ausland geheiratet, so ist diese Ehe

in Österreich auch dann als unwirksam anzusehen, wenn das Ehrerecht des Eheschließungsortes die Ehe als wirksam betrachten würde.

Zu 4:

Soweit eine Ehe in Österreich anerkannt wird (also etwa keine ordre-public-Widrigkeit aufgrund des geringen Alters vorliegt) und österreichisches Recht anwendbar ist, so kann ein allfälliger Zwang zur Aufhebung der Ehe führen. Nach § 39 EheG kann ein Ehegatte die Aufhebung der Ehe begehrten, wenn er zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist. Soweit ein Ehegatte bei Eheschließung nicht geschäftsfähig war, kann die Ehe für nichtig erklärt werden (§ 22 EheG).

In strafrechtlicher Hinsicht war die „Zwangsheirat“ früher ein Fall der schweren Nötigung. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015, in Kraft seit 1. Jänner 2016, wurde diese als eigener Tatbestand (§ 106a StGB) normiert. Die Strafdrohung beträgt wie bisher sechs Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe. In Abs. 2 wurde ein neues Vorfelddelikt geschaffen; danach ist bereits derjenige strafbar, der eine andere Person durch Täuschung, mit Gewalt, gefährlicher Drohung oder Drohung mit dem Entzug familiärer Kontakte in einen anderen Staat lockt oder befördert, mit der Absicht, dass diese Person dort zwangsverheiratet wird.

Zu 5 und 6:

Da § 106a StGB erst mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten ist, liegen für die Jahre 2014 (Frage 5) und 2015 (Frage 6) keine automationsunterstützt auswertbaren Daten zu diesem Straftatbestand vor, zumal aus der Verfahrensautomation Justiz nicht erhoben werden kann, welche der in den Jahren 2014 und 2015 als schwere Nötigung gemäß §§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 3 StGB erfassten Fälle Zwangsverheiratungen betreffen. Eine händische Durchsicht aller in Betracht kommenden Gerichtsakten würde einen unvertretbar hohen Rechercheaufwand auslösen, weshalb ich von der Erteilung eines solchen Auftrags Abstand nehmen musste und um Verständnis ersuche, dass ich diese Frage daher nicht beantworten kann.

Wien, 24. Jänner 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

